

Bekanntmachung

der Gemeinde Ampfing

über die

18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18

(An der Industriestraße – FINr. 685/122)

(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 BauGB i.V.m. 13 a BauGB)

„südlicher Ortsbereich“

-Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB-

Der *Gemeinderat* hat in der Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanänderung öffentlich auszulegen. Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im „*südlichen Ortsbereich von Ampfing*“ und wird begrenzt von der Robert-Bosch-Straße im Süden, der FINr. 685/17 + 685/113 im Westen, der FINr. 685/19 im Norden und der Industriestraße im Osten die FINr. 685/122 der *Gemarkung Ampfing* ist betroffen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Mit der Änderung soll ein Sondergebiet für einen Verbrauchermarkt bis max. 1.300 qm Verkaufsfläche ausgewiesen werden. Zudem soll die Dachneigung für Satteldächer zwischen 5 und 19 Grad betragen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die o.g. Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung, werden vom

14.01.2019 bis zum 28.01.2019

im *Rathaus Ampfing, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing, Zimmer Nr. 108* während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bauleitplan ist zusätzlich im Internet unter www.ampfing.de/bauleitplanung/ abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der *Gemeinde* abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Ampfing, 28.12.2018
GEMEINDE AMPFING




(Josef Grundner)
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in Ampfing, Salmanskirchen und Stefanskirchen

am: 07.01.2019

abgenommen am: 29.01.2019

.....
Datum, Unterschrift